

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 29.

Jahrgang 1903.

Inhalt: Konzessionsurkunde für voll- und schmalspurige Nebeneisenbahnen 285—288, Reichs-Gesetzblatt Stück 33 288, Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen 288, Staatskommissar für Nebeneisenbahnen 288, Konjul 288, Hauskollekte 288, Staatsrentenverteilung (Sonderbeilage) 288/289, Erbauung einer zweiten Eisenbahnbrücke bei Mainz 289, Krankenüberficht 289, Marktdurchschnittspreise 290/291, Enteignungen 292/293, Grundbuchanlegung 294, Postwesen 294, Personalien 294.

829. 904. **Konzessionsurkunde,**
betreffend den Bau und Betrieb voll- und schmalspuriger
Nebeneisenbahnen von Veddburg nach Mödrath und von
Zieverich nach Elsdorf, sowie einer vollspurigen Neben-
eisenbahn von Bergheim über Rheidt nach Kommerz-
kirchen für Rechnung des Kreises Bergheim.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen zc.:

Nachdem von dem Kreise Bergheim darauf angetragen
worden ist, ihm die Konzession zum Bau und Betrieb
voll- und schmalspuriger, für den Betrieb mittels Dampf-
kraft und für die Beförderung von Personen und Gütern
im öffentlichen Verkehr bestimmter, den Vorschriften der
Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands
unterworfenen Nebeneisenbahnen von Veddburg nach
Mödrath und von Zieverich nach Elsdorf sowie einer
vollspurigen Nebeneisenbahn von Bergheim über Rheidt
nach Kommerzkirchen zu erteilen, wollen Wir diese
Konzession unter den nachstehenden Bedingungen und mit
der Wirkung hierdurch erteilen, daß mit der Betriebs-
eröffnung dieser Nebeneisenbahnen die auf Grund des
Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom
28. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 225) zur Herstellung
und zum Betriebe von Kleinbahnen des Kreises Berg-
heim unter dem 16. November 1895, 15. Februar und
24. Juli 1896 und 19. Januar 1899 ergangenen Ge-
nehmigungsurkunden, insoweit sie die vorbezeichneten
Bahnstrecken betreffen, vorbehaltlich der Rechte Dritter
außer Kraft treten.

Auch Wollen Wir unter Abänderung der landes-
herrlichen Erlasse vom 16. April 1896 und 19. August
1897 dem Kreise für die genannten Nebeneisenbahnen
zugleich das Recht zur Entziehung und Beschränkung des
Grundeigentums nach Maßgabe der gesetzlichen Be-
stimmungen verleihen.

I.

Der Konzessionar ist den bestehenden, wie den künftig
ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne weiteres
unterworfen.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1903.

II.

Das zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und
Ausrüstung der Bahnen erforderliche Anlagekapital wird
auf den Betrag von 4 900 000 Mark festgesetzt.

III.

Die Leitung des Baues und Betriebes ist einer Person
zu übertragen, die für die Geschäftsführung, insoweit sie
der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichts-
behörde verantwortlich ist.

Die Wahl des Geschäftsleiters und seines Verwaltungs-
sitzes, sowie die Geschäftsordnung für diesen bedarf der
Bestätigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Sämtliche Beamte des Bahnunternehmens müssen An-
gehörige des Deutschen Reichs sein.

IV.

Für den Bau und Betrieb der Bahnen sind die Bahn-
ordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom
5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 764) mit den Änderungen
vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) und vom
23. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 355) sowie die dazu
ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen
(vergl. § 65 der Bahnordnung) maßgebend. Die Spur-
weite der Bahnen soll 1,435 m und mit Ausnahme der
Bahnstrecke von Bergheim über Rheidt nach Kommerz-
kirchen bis auf weiteres zugleich 1 m betragen.

Der Schmalspurbetrieb ist jedoch nur zuzulassen, soweit
es im Interesse der Betriebssicherheit nach dem Ermessen
der Aufsichtsbehörde angängig erscheint. Andererseits soll
der Konzessionar befugt sein, den Schmalspurbetrieb auf
allen oder einzelnen Strecken jederzeit einzustellen, sofern
die Aufsichtsbehörde hierzu ihre Zustimmung erklärt.

Beim Übergange der Bahnen auf den Staat (vergl.
Artikel XIV) ist der Schmalspurbetrieb einzustellen, soweit
dies nicht schon vorher geschehen sein sollte.

V.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestim-
mungen:

1. Der Staatsregierung bleibt vorbehalten:

Die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen

Durchführung durch alle Zwischenpunkte, die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen, die Feststellung der Entwürfe aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Feststellung der Entwürfe für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl.

Dem Staate bleibt für alle durch die Ausführung der genehmigten Entwürfe bedingten Benachteiligungen seines Eigentums oder seiner sonstigen Rechte der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen den Konzessionar vorbehalten.

2. Die Bahn von Bedburg nach Mödrath muß so gebaut und ausgerüstet werden, daß die Überführung von Personenzügen mit 56 Achsen in einstündiger Aufeinanderfolge nach beiden Richtungen möglich ist. Auch ist sie in die Anschlußbahnhöfe derart einzuführen, daß die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anschlußlinien nicht beeinträchtigt wird.

3. Der Konzessionar hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.

4. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahnen muß längstens bis zum 1. April 1905 erfolgen.

Für die Vorlage der ausführlichen Bauentwürfe sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können vom Minister der öffentlichen Arbeiten besondere Fristen festgesetzt werden.

5. Falls die festgesetzte allgemeine Baufrist oder eine der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten besonderen Baufristen nicht innegehalten wird, kann die erteilte Konzession durch landesherrlichen Erlaß zurückgenommen, und die im § 21 des Gesetzes vom 3. November 1838 vorbehaltene Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen eingeleitet werden. Sofern die Staatsregierung von dem Vorbehalte der Versteigerung der Bahnanlagen Gebrauch zu machen beabsichtigt, soll jedoch die Zurücknahme der Konzession nicht vor Ablauf der in dem angezogenen § 21 festgesetzten Schlussfrist erfolgen.

VI.

Für den Betrieb insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Feststellung und die Abänderung des Fahrplans erfolgt unter den nachfolgenden Beschränkungen durch die staatliche Aufsichtsbehörde. Der Konzessionar soll nicht verpflichtet sein, zur Vermittlung des Personenverkehrs mehr als zwei Wagenklassen in die Züge einzustellen. Auch soll derselbe, solange die Bahnen nach dem hierfür allein maßgebenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung sind, nicht angehalten werden können, mehr als täglich zwei der Personenbeförderung dienende Züge in jeder Richtung zu fahren. Die Feststellung des Fahrplans derjenigen Züge, welche der Konzessionar freiwillig über die Zahl 2 hinaus verkehren läßt, wird bei Wahrung der bahnpolizeilichen Vorschriften dem

Ermessen des Konzessionars überlassen.

2. Für die ersten 5 Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahnen folgenden 1. Januar bleibt dem Konzessionar die Bestimmung der Preise sowohl für den Personen- als für den Güterverkehr überlassen.

Für die Folgezeit unterliegt die Feststellung und die Abänderung des Tarifs der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. In Betreff des Güterverkehrs werden jedoch nach Ablauf jenes 5-jährigen Zeitraums, so lange die Bahnen nach dem hierfür allein entscheidenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung sind, wiederkehrend von 5 zu 5 Jahren Höchsttariffsätze für die einzelnen Güterklassen unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Unternehmens von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgestellt. Dem Unternehmer bleibt überlassen, nach Maßgabe der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften innerhalb der Grenzen dieser Höchstsätze die Sätze für die Tarifklassen nach eigenem Ermessen festzusetzen und Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tarifklassensätze ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Auch ist der Konzessionar verpflichtet, das jeweilig auf den preussischen Staatsbahnen bestehende Tariffsystem anzunehmen und hinsichtlich der Einrichtung direkter Tarife die für die preussischen Staatsbahnen jeweilig bestehenden allgemeinen Grundsätze zu befolgen, wenn und soweit solches von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet wird.

3. Der Konzessionar hat mit der Eröffnung des Betriebs der ganzen Bahn einen Erneuerungsfonds und einen Reservefonds (Spezial-Reservefonds) nach den bestehenden Normativbestimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten anzustellenden, von Zeit zu Zeit der Prüfung zu unterziehenden Regulative zu bilden.

Der Erneuerungsfonds und der Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds des Kreises getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

- a) der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
- b) eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage, deren Höhe durch das Regulativ festgesetzt wird,
- c) die Zinsen des Erneuerungsfonds.

Der Reservefonds dient zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der, der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise erfolgen kann.

In den Reservefonds fließen:

- a) eine im Regulative festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage,

b) die Zinsen des Reservefonds.

Erreicht der Reservefonds die Summe von 75 000 Mark, so können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen so lange unterbleiben, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist.

Die Wertpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zur Verwendung gelangenden Beträge zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Überschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Überschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor.

VII.

Der Konzessionar ist verpflichtet:

- a) seine Betriebsrechnung nach den vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassenden Vorschriften einzurichten, der Regierung zu der von letzterer zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebsrechnungsab-schluß einzureichen und seine Kassenbücher vorzulegen,
- b) der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum vom Anfang April jedes Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahrs als Rechnungsjahr zu Grunde zu legen,
- c) die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und den Aufsichtsbehörden in den von ihnen festgesetzten Fristen einzureichen.

VIII.

Der Konzessionar ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militär-anwärtern, insoweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für die Staatseisenbahnverwaltung in dieser Beziehung — und insbesondere mit Bezug auf die Ermittlung der Militär-anwärter — bestehenden und noch ergehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten hat der Konzessionar einerseits für die Beamten des Bahnunternehmens — und zwar unter Heranziehung derselben zu Beiträgen bis zu derjenigen Höhe, welche für die Staatseisenbahnen bis zum Erlaß des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten pp., maßgebend gewesen ist — andererseits für die Arbeiter Pensions-, Witwen- und Unterstützungskassen nach den jetzt und künftig bei den Staatseisenbahnen für die Gewährung von Pensionen und Unterstützungen bestehenden Grundsätzen einzurichten und zu diesen Kassen die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

IX.

Die Verpflichtungen des Konzessionars zu Leistungen

für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem Eisenbahn-Postgesetz vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablaufe von acht Jahren vom Beginne des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres an Stelle der Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes die im Erlaße des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 380) getroffenen Bestimmungen treten.

Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahnen infolge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Änderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Bahnen die Eigenschaft als Nebeneisenbahnen verlieren, tritt das Eisenbahn-Postgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

X.

Der Konzessionar ist verpflichtet, sich den, bezüglich der Leistungen für militärische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu unterwerfen.

XI.

Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat der Konzessionar diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die preussischen Staatseisenbahnen jeweilig gelten.

XII.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahnen mittelst Zweigbahnen, als die Mitbenutzung der Bahnen ganz oder teilweise gegen zu vereinbarende, nötigenfalls vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

XIII.

Nach Eröffnung des Betriebs ist der Konzessionar zur Änderung und Erweiterung der Bahnanlagen, sowie zur Vermehrung der Gleise auf den Bahnhöfen und der freien Strecke verpflichtet, sofern und soweit der Minister der öffentlichen Arbeiten solches im Verkehrsinteresse oder im Interesse der Betriebssicherheit oder im Interesse der Landesverteidigung für erforderlich erachtet. Soweit diese Anforderungen lediglich im Interesse der Landesverteidigung erfolgen, sind die desfalligen Kosten dem Konzessionar zu erstatten, wenn nicht im Wege der Gesetzgebung andere, für den Konzessionar alsdann maßgebende Bestimmungen (vergl. Artikel I) getroffen werden. Im übrigen fallen die betreffenden Kosten dem Konzessionar zur Last.

XIV.

Der Staatsregierung bleibt, unbeschadet des gesetzlichen Ankaufsrechts, das Recht vorbehalten, jederzeit, jedoch nicht vor Ablauf des Jahres 1910, die Nebeneisenbahnen von Bedburg nach Mödrath, von Zieverich nach Elsdorf und von Bergheim über Rheidt nach Kommerzkirchen gegen Erstattung der vom Kreise aus eigenen Mitteln

aufgewendeten notwendigen und nützlichen Anlagelosten, und zwar der Bahnen von Bedburg nach Mödrath, von Zieverich nach Elsdorf und von Bergheim nach Rheidt mit einem Zuschlage von 10% dieser Kosten, eigentümlich zu erwerben.

Die Ausübung dieses staatlichen Erwerbsrechts soll indessen erst zwei Jahre nach einer entsprechenden Mittheilung an den Kreis erfolgen. Auch sollen die zu erstattenden Anlagelosten, unter Ausschluß der dem Personenverkehre dienenden schmalspurigen Betriebsmittel, diejenigen schmalspurigen Güterwagen und Maschinen mit umfassen, welche beim Übergange der Bahn auf den Staat für die Durchführung des Schmalspurbetriebs noch erforderlich gewesen sind.

XV.

Sollten nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten oder der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen wegfallen, unter denen auf die Bahnen bei ihrer Konzessionierung die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands für statthaft erklärt ist (vergl. Artikel IX am Schlusse) so ist der Konzessionar verpflichtet, auf Erfordern des bezeichneten Ministers die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahnen nach Maßgabe der für Haupteisenbahnen bestehenden Bestimmungen den desfalligen Anordnungen des Ministers entsprechend umzuändern. Kommt der Konzessionar dieser Verpflichtung innerhalb der ihm dieserhalb gesetzten Frist nicht nach, so hat er auf Verlangen der Staatsregierung das Eigentum der Bahnen nebst allem Zubehör gegen Gewährung der in Nr. 4 unter a, b und c des § 42 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 bezeichneten Entschädigung, mindestens aber gegen Zahlung des auf den Bau der Bahnen verwendeten Anlagekapitals an den Staat oder einen von der Staatsregierung zu bezeichnenden Dritten abzutreten.

XVI.

Die Bahnanlagen, sowie der Betrieb kann nur mit Genehmigung der Staatsregierung aufgegeben oder an Andere übertragen werden.

XVII.

Die gegenwärtige Konzessionsurkunde soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) veröffentlicht und eine Ausfertigung derselben dem Kreise Bergheim ausgehändigt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 13. Juni 1903.

(L. S.)

Wilhelm R.

Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten:
gegenges. Schönstedt. Graf von Posadowsky.
Studi. Frh. von Hammerstein. Möller.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

830. 899. Das zu Berlin am 8. Juli 1903 ausgegebene 33. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2979. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs Dänemark mit Einschluß der Färöer zur

Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen. Vom 6. Juli 1903.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

831. 903. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 25. Juni d. J. Änderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen beschlossen hat. Die neuen Vorschriften sind in der unterm 27. Juni d. J. erschienenen Nummer 28 des Zentralblattes für das Deutsche Reich abgedruckt.

Berlin, den 1. Juli 1903.

Zu Nr. A. 14224.

Der Finanz-Minister.

832. 905. Als ständiger Kommissar für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die am 13. Juni d. J. Allerhöchst konzessionierten Eisenbahnen von Bedburg nach Mödrath, von Zieverich nach Elsdorf und von Bergheim über Rheidt nach Kommerstirchen im Sinne des § 46 des Gesetzes über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G. S. S. 505. ff.) ist der Präsident der Königlichen Eisenbahndirektion zu Köln bestellt worden.

Berlin, den 2. Juli 1903.

IV. A. 5. 177. 2. Ang.

III. Kl. 405. 2. Ang.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

833. 893. Der zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen ernannte Amerikanische Bürger Dr. Theodore J. Bluthardt ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 2. d. Mts. Ic. 4511/32988 in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Hiernach ist der p. Bluthardt in der gedachten Amtseigenschaft zu den ressortmäßigen Geschäften unter Gewährung der nach den bestehenden Gesetzen ihm dabei gebührenden Rechte zuzulassen.

Düsseldorf, den 7. Juli 1903.

I. F. 3669.

Der Regierungs-Präsident.

834. 894. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat dem Vorstande des Hauptvereins der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung in der Rheinprovinz unter dem Vorbehalte des Widerrufs die Erlaubnis erteilt, zum Besten der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung in den Jahren 1904, 1905 und 1906 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputierte der einzelnen Zweig- bzw. Orts- und Frauenvereine abhalten zu lassen und zwar so, daß diese Kollekte in den einzelnen Bezirken jährlich nur einmal stattfindet.

Düsseldorf, den 3. Juli 1903.

II. D. 1784.

Der Regierungs-Präsident.

835. 864. In der Beilage zu diesem Amtsblatt bringe ich das Reglement für die Verteilung der gemäß §. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungs-

schwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten zur öffentlichen Kenntnis.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

836. 908. Bekanntmachung
für die Rheinschiffahrt, die Erbauung einer zweiten Eisenbahnbrücke bei Mainz betreffend.

Im Nachtrag zu unserer Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. bringen wir den Schiffahrttreibenden hiermit weiter zur Kenntnis, daß nunmehr auch mit der Einrüstung der rechten Seitenöffnung im rechtsseitigen (Kasteler) Stromarme begonnen wird. Hierdurch wird bis zur endgültigen Freigabe der linken Seitenöffnung in diesem Stromarme, welche voraussichtlich am 20. Juli erfolgen wird, die seither der Schiffahrt zur Verfügung stehende freie Breite von 80 m in der rechten Seitenöffnung auf 35—40 m beschränkt.

Die in vorgenannter Bekanntmachung für den rechtsseitigen (Kasteler) Stromarm erlassenen Bestimmungen werden dahin abgeändert, daß bis auf Weiteres für

Schleppzüge mit mehr als einem Schiff im Anhang und für Flöße die Durchfahrt durch die Brückenbaustelle gesperrt ist.

Nach Freigabe der linken Seitenöffnung im Kasteler Stromarme wird die rechte Seitenöffnung für den Verkehr gesperrt und es gelten von diesem Zeitpunkte ab die in der Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. für die Benutzung der rechten Seitenöffnung erlassenen Bestimmungen für die linke Seitenöffnung.

Der Wahrschendienst in diesem Stromarm wird in derselben Weise wie seither gehandhabt.

Bei Nacht ist auch fernerhin die Durchfahrt durch die Baustelle verboten.

Die Bestimmung unter III Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 18. Juni tritt vom Tage der Freigabe der linken Seitenöffnung in diesem Stromarme außer Kraft.

Mainz, den 4. Juli 1903.

Großherzogliche Provinzialdirektion Rheinhesen.
von Gagern.

837. 917.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Übersicht ansteckender Krankheiten.

Jahrgang 1903.

28. Fahrwoche vom 5./7. 1903 bis 11./7. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fled- er.		Genick- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.			
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.		
Barmen . . .	3	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	5	—	9	—	—	—		
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—		
Erfeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—		
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	4	—	—	—		
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	6	—	3	—	—	—		
do. (Stadt)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	29	—	18	3	—	—		
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—		
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	58	2	—	—		
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	7	—	—	—		
do. (Stadt)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	9	4	11	3	1	1		
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Glabbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	7	—	1	—		
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1	—	—	—		
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	1	4	—	—	—		
Lennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—		
Mettmann . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—		
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	4	—	—	—		
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	8	—	1	—		
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—		
Oberhausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—		
Remscheid . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2		
Solingen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	63	5	3	—	—	—		
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—	7	—	—	—		
Summe	3	—	—	—	12	2	—	—	—	—	—	—	134	6	119	6	164	8	6	1

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Düsseldorf, den 16. Juli 1903.

Der Regierungs-Präsident.

Nachweisung der Kaufmännlichen Durchschnittspreise

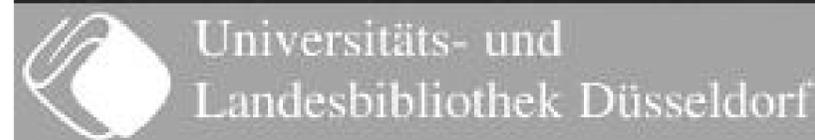
Table with columns for grain types (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) and quality grades (gut, mittel, gering). Includes a sub-table for 'Es kosten 100 Kilogramm' and 'nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.'.

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabschiedete Fournage erfolgt gemäß Artikel II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kaiserlichen Monats, welcher der Beförderung vorausgegangen ist.

in Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Juni 1903.

Table with columns for various commodities (Getreidefrüchte, Ölsaaten, Öl, etc.) and their prices. Includes sub-tables for 'Es kosten 100 Kilogramm' and 'Es kostet 1 Kilogramm'.

Anmerkung I. Die als höchste Tagespreise im Monat Juni 1903 festgestellten Bezüge sind ausschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert unter der Einsicht gemacht.



842. 898. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Grundstücke der Katastergemeinde Barmen Flur I/19 Nr. 1033/0.132 und 1034/0.132 das Grundbuch angelegt ist.

Barmen, den 8. Juli 1903. G. A. Nr. 1865.
Königliches Amtsgericht.

843. 891. Bei den Posthülfsstellen in Böfinghoven und Strümp sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldebienst eingerichtet worden. Mit den Telegraphenanstalten sind öffentliche Fernsprechstellen verbunden.

Düsseldorf, den 7. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: Vinz.

Personal-Nachrichten.

844. 918. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Zahnarzte Dr. med. Brandt zu Düsseldorf den Roten Adler-Orden vierter Klasse, dem Gutsbesitzer Clemens Bommers zu Fischeln und dem Gutsbesitzer Wilhelm Ketels zu Vinshelm den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, dem Wirt Johann Heinrich Bergmann und dem Wirt Ludwig Friedrich August Handelman, beide zu Elberfeld, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

845. 919. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikanten Max Zbach zu Barmen die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Offizierkreuzes bulgarischen Zivil-Verdienstordens zu erteilen.

846. 900. Der Herr Oberpräsident hat die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeistereien Homberg und Baerl im Kreise Moers dem Regierungs-Bivil-Supernumerar Wendel zu Düsseldorf übertragen.

847. 890. Die Wahl des Fabrikdirektors Julius Kalle in Dinslaken und des Kaufmanns Max Klingen in Dülken zu unbefoldeten Beigeordneten der Stadt Dinslaken im Kreise Ruhrort bzw. Dülken im Kreise Kempen auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

848. 884. Dem Apotheker Michael Becker aus M.-Glabach ist die Konzession zur Übernahme der von dem Apotheker Wilhelm Büttger in Düsseldorf gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

849. 895. Dem praktischen Arzt Dr. med. Ball zu Saarn ist die Konzession zum Betriebe einer physio-diätetischen Heilanstalt zu Saarn erteilt worden.

850. 896. Der Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor Taeglichbeck in Dortmund ist am 19. April 1903 gestorben.

Der bisherige Geheime Bergrat und vortragende Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe Baur ist zum Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor ernannt und ihm die erledigte Stelle des Direktors des Oberbergamts in Dortmund vom 1. Juli 1903 ab übertragen worden.

Der Oberbergrat Gräff von dem Oberbergamte in Dortmund, bisher mit der Leitung der Verwaltung der Königlichen Steinkohlenbergwerke in Dortmund auftragsweise betraut, ist vom 8. April 1903 ab zum Geheimen Bergrat und Vorsitzenden der neuen Bergwerks-Direktion für die Königlichen Steinkohlenbergwerke in Westfalen (einstweilen in Dortmund) ernannt worden.

Der Bergwerksdirektor Bergrat Kaltheuner vom Steinkohlenbergwerke Dudweiler (Regierungs-Bezirk Trier) ist zum Oberbergrat ernannt und ihm die seinerseits bisher auftragsweise verwaltete Stelle eines technischen Mitgliedes bei dem Kollegium des Oberbergamts in Dortmund vom 15. April 1903 ab endgültig übertragen worden.

851. 885. Dem Bergrevierbeamten des Reviers Brühl-Untel, Bergmeister Duszynski zu Köln, wurde der Charakter als „Bergrat“ mit dem Range der Räte 4. Klasse verliehen.

Dem Bergrevierbeamten des Reviers Deutz-Münderoth, Bergmeister Koerfer zu Köln ist der Charakter als „Bergrat“ mit dem Range der Räte 4. Klasse verliehen worden.

852. 897. Versetzt: der Postdirektor Mende von Hagen i. W., nach Oberhausen (Rheinland); der Ober-Postpraktikant Lenjing von Steele nach Hamburg; der Postpraktikant Uhmeyer von Langenberg (Rheinland) nach Elberfeld; der Ober-Postassistent Harting von Ruhrort nach Halberstadt; die Postassistenten Moldenhauer von Moers nach Stettin, Görke von Wermelskirchen nach Darmstadt, Leiding von Solingen nach Debisfelde, Lemmer von Solingen nach Wermelskirchen; der Postassistent Werner von Weida nach Düsseldorf als Telegraphenassistent.

Angestellt: als Postpraktikant die Postpraktikanten Seidel in Moers, Roth in Cresfeld, Bric in M.-Glabach, Kerschlampe in Düsseldorf; als Postsekretär der Ober-Postassistent Simmer in Düsseldorf; als Postassistent die Postassistenten Richrath in Ohligs, Winters in Revelaer, Uerlings in Barmen-Mittershausen, Bonmann in Wesel, Schul in Velbert und Berendes in M.-Glabach

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 149, 150, 151, 152 und 153.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Sonder-Ausgabe

zum

29. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Inhalt: Neues Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten 295—315, Bekämpfung der Wurmkrankheit der Bergleute 315—318.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

853. 901.

Reglement

über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung der Reglements vom 18. September 1893 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205), des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 216), des Gesetzes vom 11. März 1869 (Gesetz-Samml. S. 481), des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 169), des § 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891 (Gesetz-Samml. S. 11), des Gesetzes vom 29. Juni 1893 (Gesetz-Samml. Seite 103) und des Gesetzes vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 245) für den Umfang der Monarchie die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1. Die Landräte — in den Hohenzollernschen Landen: die Oberamtmänner — oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung vom 30. Mai 1849).

Dieselben Behörden haben die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden Urwahlbezirk entfallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 dieses Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen der Zivilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Ortskommunen, selbständigen Gutsbezirken usw.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächsthöhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietsteile müssen, soweit diese in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher) ob. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Bei jedem einzelnen Namen ist der Betrag der direkten Staatssteuern (Einkommen-, Ergänzungssteuer und Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen), sowie der direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern — in der Provinz Hessen-Nassau auch der Bezirkssteuern —, welchen der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, in Einer Summe anzugeben.

Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Direkte Steuern, welche außerhalb der Gemeinde oder des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirks in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1903.

Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Urwählerliste betrauten Behörde spätestens innerhalb der in § 4 dieses Reglements vorgeschriebenen Einspruchsfrist glaubwürdig nachgewiesen wird.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen und zwar auch in dem Falle, daß für einen solchen Urwähler eine andere, von ihm zu entrichtende direkte Staats-, Gemeinde- usw. Steuer anzurechnen ist.

In den Hohenzollernschen Landen sind an Stelle der direkten Kreis- und Provinzialsteuern die direkten Amts- und Landeskommunalabgaben und, im Falle des Absatzes 3, die vom Staate veranlagte Grund-, Gefälle-, Gebäude- und Gewerbesteuer anzusetzen (Gesetz vom 2. Juli 1900).

In Helgoland ist nur die dort zur Hebung kommende Einkommensteuer in Anrechnung zu bringen. (§ 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891.)

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbständigem Gutsbezirke usw.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß, und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einsprüche schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten — in der Provinz Hannover in den Städten, auf welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141) Anwendung findet — durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Landrat (Oberamtmann).

Die Urwählerlisten sind von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß innerhalb der Einspruchsfrist keine Einsprüche erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Steht die Entscheidung über die Einsprüche dem Landrat (Oberamtmann) zu, und sind solche erhoben, so hat die Gemeinde-Verwaltungsbehörde nur die vorschriftsmäßige Auslegung der Liste zu bescheinigen und die Liste sofort nach Ablauf der Einspruchsfrist mit den eingegangenen Einsprüchen und dem Zeugnis, daß keine weiteren als die beigelegten Einsprüche angebracht sind, zur Entscheidung an den Landrat (Oberamtmann) einzureichen, welcher nach Erledigung der Einsprüche die Bescheinigung hierüber auszustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abteilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen, für welche nur der Betrag von drei Mark an Stelle der Staatseinkommensteuer gemäß § 3 Abs. 5 dieses Reglements in Ansatz zu bringen ist.

Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abteilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, die übrigen die dritte Abteilung. In die höhere Abteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das höhere Drittel fällt. Wird bei Bildung der ersten Abteilung das erste Drittel hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abteilungen nur derjenige Teil der Gesamtsteuer zugrunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abteilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuer tragen, die zweite und die übrigen die dritte Abteilung bilden.

Ergibt sich nach vorstehendem, daß Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, in die zweite oder erste Abteilung gelangen würden, so sind diese Urwähler gleichwohl der dritten Abteilung zuzuteilen und die für sie in Ansatz gebrachten Steuerbeträge von der für die erste und zweite Abteilung berechneten Steuersumme abzuziehen. Diejenigen Urwähler, auf welche die erste Hälfte der übrig bleibenden Summe ganz oder teilweise entfällt, bilden dann die erste, die übrigen, nicht zur dritten Abteilung gehörigen Urwähler die zweite Abteilung.

Kein Urwähler kann zwei Abteilungen zugleich angehören. Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Urwählern zu einer bestimmten Abteilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen Namen das Los den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersten Fall stellt sie die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, in anderen der Landrat (Oberamtmann) auf. In Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abtheilungsliste von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde angefertigt.

§ 7. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im § 16 Abs. 2 der Verordnung gedachten Anordnungen zu treffen.

§ 8. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 dieses Reglements). Die gleichbesteuerten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Los geordnet.

§ 9. In betreff des Einspruchsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in betreff ihrer Auslegung und Bescheinigung, kommen die Vorschriften des § 4 dieses Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abtheilungsliste in dem betreffenden Urwahlbezirk, oder doch in dem Gemeindebezirk, wenn dieser aus mehreren Urwahlbezirken besteht, zu erfolgen hat, und daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Einsprüche gegen diese Liste zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Einsprüche in der dreitägigen Frist erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in die Liste untersagt.

Diese ist demnächst dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 10. Die sämtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer, für die Wahlbeteiligung möglichst günstigen, von den im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen ist, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 dieses Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokoll (§ 22 dieses Reglements) beizufügen ist.

§ 11. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für Urwahlbezirke, welche ganz oder teilweise aus Inseln bestehen, je nach der Örtlichkeit und dem Bedürfnis, von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von dem Regierungspräsidenten die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Teil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

In den Hohenzollernschen Landen kann für Urwahlbezirke, welche aus mehreren weit voneinander entfernten Gemeinden bestehen, durch den Regierungspräsidenten je nach der Örtlichkeit und dem Bedürfnis die Abhaltung von Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Urwahlbezirks angeordnet werden (§ 2 Nr. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1851).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichenfalls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet.

Wird eine engere Wahl nötig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für diese Wahl nach § 17 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt ihn demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§ 12. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden (§ 20 der Verordnung).

Für eine von einer einzelnen Abteilung vorzunehmenden Nachwahl können, soweit erforderlich, zu Beisitzern oder zum Protokollführer Urwähler einer anderen Abteilung des Urwahlbezirks ernannt werden.

§ 13. Die Wahlverhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlages an Eides Statt verpflichtet. Er weist auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hin, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Wahlversammlung gebildet. Die vorübergehende Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigter Personen, ohne deren Tätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlverhandlung nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist zulässig.

Nach Bildung der Wahlversammlung erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen teilnehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 14. Die dritte Abteilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abteilung geschlossen ist, werden ihre Mitglieder, soweit sie nicht im Wahlvorstande sitzen, zum Abtreten veranlaßt.

§ 15. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abteilungsweise in derselben Folge auf, wie sie in der Abteilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 und 8 dieses Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er sogleich so viele Namen, als Wahlmänner in der Abteilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer sofort und in Gegenwart des Urwählers neben dessen Namen in die Abteilungsliste ein.

§ 16. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer den im § 22 Abs. 2 der Verordnung bezeichneten, auch solche Wahlstimmen, welche auf andere als die nach § 18 Abs. 1 der Verordnung oder nach § 17 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Über die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 17. Soweit sich bei der ersten Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Los, welches durch die Hand des Wahlvorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl zweier Wahlmänner handelt — zwischen vier Personen ganz gleich geteilt sind. Tritt dieser Fall bei der engeren Wahl ein, so entscheidet das Los zwischen den zwei oder vier Personen. Erhält bei der engeren Wahl nur ein Wahlmann die absolute Stimmenmehrheit, während zwei zu wählen waren, so ist der zweite Wahlmann in einer zweiten engeren Wahl gemäß den vorstehenden Vorschriften zu wählen. Im übrigen findet eine zweite engere Wahl nicht statt.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist, als Wahlmänner zu wählen waren, so sind diejenigen gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los.

§ 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie diese annehmen, und, wenn sie in mehreren Abteilungen gewählt sind, für welche Abteilung sie die Wahl annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung über die dreitägige Frist hinaus, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abteilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 19. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermin und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abteilung geschlossen ist (§ 14 dieses Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§ 18 dieses Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abteilung unter Beobachtung der im § 10 dieses Reglements gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten teilnehmen kann.

§ 20. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes nicht zustande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch den Regierungspräsidenten (für Berlin durch den Oberpräsidenten) anzuordnen.

§ 21. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist ihr eine neue Urwähler- und Abteilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zugrunde zu legen.

§ 22. Über die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 23. Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Oberpräsident) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen und hiervon die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 24. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahlprotokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus diesen Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichnis der Wahlmänner seines Wahlbezirkes auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichnis durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräte (Oberamtämner), sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 25. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zustellung ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort in Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten zu diesem Zwecke seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungscheinen. Sie haben jene mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vorkziehung der Behändigungscheine auszuhändigen, auf diesen aber die richtig erfolgte Zustellung zu bescheinigen und sie gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 26. Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist, eröffnet.

Der Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer, welche mit dem Wahlkommissar den Wahlvorstand bilden, werden von den Wahlmännern aus ihrer Mitte auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und von diesem mittelst Handschlages an Eides Statt verpflichtet.

Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§ 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird.

Im übrigen kommen die Bestimmungen des § 13 dieses Reglements zur Anwendung.

§ 27. Die Wahl erfolgt, indem der nach der Reihenfolge des Verzeichnisses (§ 24 dieses Reglements) aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissar aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen, dem er seine Stimme gibt. Sind mehrere Abgeordnete zu wählen, so hat jeder Wahlmann sogleich anzugeben, wen er an erster, zweiter oder dritter Stelle zum Abgeordneten wählt.

Es ist nicht unzulässig, für jede Stelle denselben Namen zu nennen.

Der Protokollführer trägt den oder die von dem Wahlmann bezeichneten Namen sofort neben den Namen des Wahlmannes in die entsprechenden, zur Aufnahme der Abstimmungsvermerke bestimmten Spalten der Wahlmännerliste ein. Dabei sind Abkürzungen statthaft, welche keinen Zweifel über die gewählte Person lassen.

§ 28. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der für das betreffende Abgeordnetenmandat abgegebenen gültigen Stimmen) erhalten hat.

Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet zwischen denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt; bei dieser ist jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ungültig.

Erhalten bei der engeren Wahl beide Kandidaten gleichviel Stimmen, so entscheidet zwischen diesen das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

Ist zweifelhaft, wer auf die engere Wahl zu bringen ist, weil bei der ersten Abstimmung auf zwei oder mehr Kandidaten gleichviel Stimmen gefallen sind, so entscheidet zwischen diesen gleichfalls das Los.

§ 29. Über die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 30. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung über eine Woche hinaus, vom Tage der Zustellung der Benachrichtigung ab gerechnet, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungspräsident (für Berlin der Oberpräsident) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nötigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

III. Schlußvorschriften.

§ 31. Der Wahlvorsteher und der Wahlkommissar sind für den vorschriftsmäßigen Verlauf der Wahlverhandlung verantwortlich; sie sind, soweit nicht Entscheidungen des Wahlvorstandes vorgeschrieben sind, berechtigt, alle zur geordneten Durchführung der Wahlverhandlung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen allein zu treffen und mit den gesetzlich zulässigen Mitteln in Vollzug zu setzen. Die Befugnis des Wahlvorstandes, das Wahlergebnis festzustellen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt. Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers (Wahlkommissars).

§ 32. Sämtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als auch über die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar dem Regierungspräsidenten (für Berlin dem Oberpräsidenten) gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mitteilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

§ 33. Dieses Reglement findet zuerst bei der nächsten, nach seiner Veröffentlichung stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten (Artikel 75 der Verfassungsurkunde) Anwendung.

Berlin, den 14. März 1903.

Königliches Staatsministerium.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. von Goplér. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpit. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten
zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw.
verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungsurkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind.

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§ 2.* Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichnis nach.

§ 3.* Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Oberpräsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nötig erscheint.

*) Anmerkung: Die §§ 2 und 3 sind aufgehoben durch § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860. (Gesetz-Samml. S. 357.)

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrate mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke geteilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahlbezirke müssen, soweit es tunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei teilbar ist.

§ 8. Jeder selbständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

§ 9.***) Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stammanschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimatsbezirk.

**) Anmerkung: § 9 ist abgeändert bzw. aufgehoben durch § 49 Abs. 1 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 45), welcher lautet:

Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in betreff der Reichsvertretung, als in betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militärwahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.

§ 10.***) Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesamtsumme wird berechnet:

- a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke geteilt ist (§ 6);
- b) bezirkweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5).

***) Anmerkung: Abgeändert durch die §§ 1, 3, 4, 6 bis 8 des Gesetzes, betreffend Änderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 (Gesetz-Samml. S. 103), welche lauten:

§ 1. Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, werden die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen.

§ 3. Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

§ 4. Auch in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste gebildet.

§ 6. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, betreffend Änderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 231) werden aufgehoben.

§ 7. Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungsurskunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, ausser Kraft gesetzt.

§ 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft, jedoch erhalten § 3 und für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten die Vorschrift des § 1, wonach bei der Bildung der Urwählerabteilungen die direkten Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in Anrechnung zu kommen haben, erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern Geltung.*)

*) d. h. am 1. April 1895.

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizierte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abteilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Teilen auf dieselben zu repartieren.

§ 12.****) Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittels der Gesamtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittels fallen.

Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittel fällt. In diese Abteilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

****) Anmerkung: Abgeändert durch § 2 des Gesetzes, betreffend Änderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 (Gesetz-Samml. S. 103), welcher lautet:

Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abteilung. Verringert sich infolgedessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von der übrig bleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt.

§ 13. Solange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabenbefreiungen in bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zurzeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abteilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abteilung wählt ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 teilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abteilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abteilung den einen und die dritte Abteilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichnis der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichnis ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tagen nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrate zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abteilungen (§ 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§ 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abteilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu nennen.

In bezug auf die Berichtigung der Abteilungslisten kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abteilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernannt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittels Handschlags an Eides Statt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abteilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernannt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.*

*) Anmerkung: Die Schlussworte sind aufgehoben durch § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz.-Samml. S. 357.)

§ 27. Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahllatte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preussischen Staatsverbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissar erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt.
von Rabe. Simons.

Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zur zweiten Kammer in den Fürstentümern Hohenzollern.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Bis zum Erlasse des im Artikel 72 der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes für die zweite Kammer erfolgen die Wahlen zu dieser Kammer in den Fürstentümern Hohenzollern auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, soweit dieselbe nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert ist.

§ 2.*) 1. Die Fürstentümer Hohenzollern werden nach Maßgabe der Bevölkerung in zwei Wahlbezirke geteilt, in deren jedem ein Abgeordneter für die zweite Kammer zu wählen ist.

*) Anmerkung: Abs. 1 ist aufgehoben durch § 4 des Gesetzes, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend, vom 27. Juni 1860. (Gesetz-Samml. S. 357.)

2. Gemeinden von weniger als 750 Seelen sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen werden mit einer oder mehreren, möglichst nahe gelegenen Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt. In Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann je nach der Örtlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen, und können Wahlversammlungen für einen Teil desselben oder für jede einzelne Gemeinde angefaßt werden.

3.†) Die direkten Staatssteuern, nach Maßgabe deren die Abteilungen der Urwähler gebildet werden, sind im Fürstentume Hohenzollern-Hechingen die Kapitalien-, Grund-, Gebäude-, Besoldungs- und Patentsteuer; im Fürstentume Hohenzollern-Sigmaringen die Grund-, Gefälle-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalien- und Dienstertragssteuer.

†) Anmerkung: Nr. 3 ist abgeändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1867 (Gesetz-Samml. S. 269), wonach im Fürstentum-Hohenzollern-Hechingen, unter Aufhebung der bisherigen direkten Steuern, die im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden direkten Steuern eingeführt sind. (Vgl. auch das unten folgende Gesetz vom 2. Juli 1900.)

4. Die Zeit, während welcher jemand dem früheren Staatsverbande eines der beiden Hohenzollernschen Fürstentümer angehört hat, wird bei dem im § 29 der Verordnung vom 30. Mai 1849 bezeichneten einjährigen Zeitraum in Anrechnung gebracht.

§ 3. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat Unser Staatsministerium in einem besonderen Reglement zu erlassen.

Zu Art. 2
und 3 der Ver-
ordnung vom
30. Mai 1849.

Zu Art. 5
ebendaselbst.

Zu Art. 10
ebendaselbst.

Zu Art. 29
ebendaselbst.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.
Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1851.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Stockhausen.
von Raumer. von Westphalen.

Gesetz,

betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landesteilen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1. Bis zum Erlasse des im Artikel 72 der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landesteilen auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) und des Artikels 2 der Verordnung vom 14. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1482), mit Ausschluß der durch den § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung S. 357) aufgehobenen Vorschriften wegen der Wahlbezirke und Wahlorte §§ 2, 3 und 26 am Ende, und unter nachstehenden Maßgaben.

§ 2. Zu § 5 der Verordnung vom 30. Mai 1849.

1. In Urwahlbezirken, welche ganz oder teilweise aus Inseln bestehen, kann je nach der Örtlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Teil desselben oder für jede einzelne Insel angeordnet werden.

Zu § 10 der Verordnung.

2. Bis die neu zu veranlagende Grundsteuer zur Erhebung kommt, sind in der Provinz Schleswig-Holstein bei der Bildung der Wahlabteilungen als Grundsteuer die Landsteuer und die Kontribution, soweit dieselben noch fortzuentrichten sind, in Anrechnung zu bringen. Denselben treten in gleichem Umfange die unter den sogenannten stehenden Gefällen befindlichen Beträge, welche den Charakter einer direkten Staatssteuer an sich tragen, hinzu, sobald die Aussonderung derselben gemäß § 4 der Verordnung vom 28. April 1867 (Gesetz-Samml. S. 543) erfolgt sein wird.*)

*) Anmerkung: Die Grundsteuer wird in der Provinz Schleswig-Holstein vom 1. Januar 1878 ab erhoben. Gesetz vom 13. Dezember 1875. (Gesetz-Samml. S. 612.)

§ 3. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.
Gegeben Berlin, den 11. März 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Ikenplig.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Gesetz,

betreffend die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der Preussischen Monarchie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§ 2. Der bisherigen Zahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten tritt Ein Abgeordneter für das frühere Herzogtum Lauenburg hinzu. Dasselbe bildet einen besonderen Wahlbezirk, dessen Wahlort die Stadt Mölln ist.

Bis zum Erlasse des im Artikel 72 der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten im Herzogtume auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung S. 357), mit der Maßgabe, daß

1. bis die neue Grundsteuer und die allgemeine Gebäudesteuer zur Erhebung gelangen, bei der Bildung der Wahlabteilungen die provisorische Grundsteuer nach Maßgabe des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Dezember 1872 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogtum Lauenburg, Jahrgang 1872, Nr. 74, S. 339.)**)

** Anmerkung: Die neu veranlagte Grundsteuer und die allgemeine Gebäudesteuer sind in dem Kreise Herzogtum Lauenburg vom 1. Januar 1879 ab in Hebung gesetzt. Verordnung vom 8. Oktober 1877 (Gesetz-Samml. S. 229); Gesetz vom 15. Februar 1875. (Offizielles Wochenblatt für das Herzogtum Lauenburg S. 171.)

2. auf den im § 29 der Verordnung vom 30. Mai 1849 bestimmten Einjährigen Zeitraum die Zeit, während welcher jemand dem früheren Staatsverbande des Herzogtums angehört hat, in Anrechnung zu bringen ist.

Die zur Ausführung der Wahlen erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.

Achenbach. v. Kameke. Friedenthal. Hofmann.

und

Gesetz,

betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preussischen Monarchie, vom 18. Februar 1891.

§ 3. Helgoland wird in bezug auf die staatliche Verwaltung der Provinz Schleswig-Holstein und dem Kreise Süderdithmarschen, sowie für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten dem diesen Kreis umfassenden Wahlbezirke zugeteilt.

§ 10. Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten erfolgt die im § 10 der für Helgoland in Kraft tretenden Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) vorgeschriebene Einteilung der Urwähler in drei Abteilungen nach Maßgabe der in Helgoland zur Hebung kommenden Einkommensteuer.

Gesetz,

betreffend Änderung des Verfahrens für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den Hohenzollernschen Landen. Vom 2. Juli 1900.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Einzigster Paragraph.

Die §§ 1 bis 4, 6 und 7 des Gesetzes, betreffend Änderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 (Gesetz-Samml. S. 103) werden vom 1. April 1901 ab in den Hohenzollernschen Landen mit den Maßgaben eingeführt, daß

1. an Stelle der „direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern“ (§ 1 Abs. 1) die „direkten Staats- und Gemeindesteuern, Amts- und Landeskommunalabgaben“

und

2. an Stelle der „vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer“ (§ 3) die „vom Staate veranlagte Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer“

treten.

Urfundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.
Gegeben Wilhelmshaven, den 2. Juli 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brafeld
v. Goffler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Anlage A.
 des Kreises (Oberamtsbezirks), Wahlbezirks
 ober: der Stadt (Gemeinde u. f. w.)
Abteilungsliste*) des
 des Kreises (Oberamtsbezirks),
 Der Wahlbezirk enthält
 hat also zu wählen
 und zwar in der I. Abteilung
 " " " II. "
 " " " III. "

*) Die Wählerliste ist nach derselben Muster aufzustellen wie die Abteilungsliste, mit dem Unterschied, daß die

Hausnummer	Nachname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort	der Wähler.	
					Stammort	Wohnort
1	Reich	Heinrich	Bauhilfsarbeiter	Wahlort		
2	Sommer	August	Bauhilfsarbeiter	Wahlort		
3	Widmer	Karl	Bauhilfsarbeiter	Wahlort		
4	Reich	August	Bauhilfsarbeiter	Wahlort		
5	Reich	Wilhelm	Bauhilfsarbeiter	Wahlort		
6-7	2 Grundbesitzer	31,00 ⚔ Staatssteuern 85,50 ⚔ Kommunalsteuern				
8	Sauer	Gottfried	Grundbesitzer	Wahlort		
9	Elmer	Gottfried	"			
10-14	5 Grundbesitzer	15,20 ⚔ Staatssteuern 48,60 ⚔ Kommunalsteuern				
15	Reich	August	Rechtler			
16-17	2 Gewerbetreibende	12,00 ⚔ Staatssteuern 29,80 ⚔ Kommunalsteuern				
18-27	10 Grundbesitzer	9,20 ⚔ Staatssteuern 25,30 ⚔ Kommunalsteuern				
28	Sommer	Friedrich	Rechts-Anwalt			
29	Sauer	Michael	Büchsenmacher			
30-32	3 Grundbesitzer	22,20 ⚔ Kommunalsteuern				
33	Reich	Wilhelm	Zigarrenmacher			
34-43	12 Grundbesitzer	6,00 ⚔ Staatssteuern 15,30 ⚔ Kommunalsteuern				
44	Reich	Isidor	Grundbesitzer und Gewerbetreibender in einem Hause	Wahlort		
47-54	8 Grundbesitzer	8,00 ⚔ Staatssteuern 15,30 ⚔ Kommunalsteuern				
55-74	20 Grundbesitzer	14,70 ⚔ Kommunalsteuern				
75	Wagner	August	Beamter			
76, 77	2 Handwerker	12,00 ⚔ Staatssteuern 8,00 ⚔ Staatssteuern				
78-80	3 Pächter	6,00 ⚔ Kommunalsteuern				
81-88	8 Tagelöhner mit Grundbesitz	8,40 ⚔ Kommunalsteuern				
89-108	20 Handwerker	4,20 ⚔ Kommunalsteuern				
109-113	5 Pächter	6,00 ⚔ Kommunalsteuern				
114-123	10 Grundbesitzer	2,70 ⚔ Kommunalsteuern				
124-129	6 Tagelöhner	1,90 ⚔ Kommunalsteuern				
130-171	42 Handwerker, Dienstboten u. f. w.	1,80 ⚔ Kommunalsteuern				
172-221	50 Tagelöhner, Dienstboten u. f. w.	1,50 ⚔ Kommunalsteuern				
Summe						

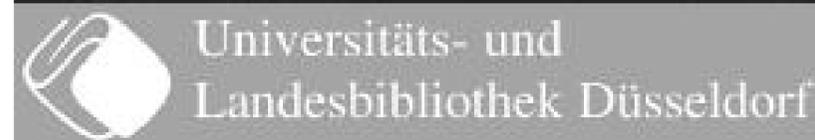
Nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung der Wahlsteuer, vom 29. Juni 1903 (Gesetz vom 14. März 1903, ist der Steuerbetrag des Wählers Reich (Nr. 44) von der für die I. und II. Abteilung berechneten

Wahlbezirk N
 der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften u. f. w.)
 Wahlbezirk, umfassend die Straßen (Stadtbezirk, Hausnummern u. f. w.)
 Besten,
 Wahlort,
 Besten,
 Wahlort.

Abteilungsberechnung fortzusetzen und hinter der Spalte „Kommune“ noch eine Spalte für das Lebensalter der Wähler hinzuzufügen.

Jahresbetrag der direkten	Staatsteuern		Kommunalsteuern		Wähler ist nicht zur Wahl einstimmen. Steuer veranlagt, aber für die Wahl nicht in Betracht zu kommen.	Wähler ist überhaupt zu keiner Zeit von Staatsteuern veranlagt und gehört deshalb zur dritten Abteilung (in der Wahl, wenn kein Name in diese Spalte zu Strich zu machen ist).	Summe der von jedem Wähler zu zahlenden Steuern	Steuerbetrag der Abteilung	Bemerkungen
	⚔	⚔	⚔	⚔					
182	80	400	80				568	60	I. Abteilung.
66	80	210	40				376	20	
52		150					202		
30		114	10				144	10	
21		99					120		
62		171					233		
21		82	30				109	20	II. Abteilung. (S. 2 des Gesetzes über die Aufhebung der Wahlsteuer vom 14. März 1903.) S. 20-22 Die Kommunalsteuern sind teilweise zur Hälfte veranlagt Grund- und Gewerbesteuer. Von den unter 21-43 sind 21-24 aufgeführt, eine gleiche Steuerzahlung während der Wahlperiode ist unter 24-43 aufgeführt zur II. Abteilung, weil die Steuerpflichtigen bei einem von Wahlberechtigten bei einem der unter 47-54 aufgeführten Wähler wählten.
21		52	20				73	20	
76		245					319		
9		33	10				42	10	
24		59	60				83	60	
92		255					347		
24	20	6					30	20	
6		24	10		3x3=9		30	10	
9		64	60				73	60	
9		13	50				22	50	
72		183	60				255	60	
		24			3		27		III. Abteilung. S. 41: 20 nach § 41 des Gesetzes vom 29. Juni 1903, ist der Steuerbetrag der Wähler Reich (Nr. 44) von der für die I. und II. Abteilung berechneten Steuer abgezogen und der III. Abteilung zugeführt. S. 20-22: Die Kommunalsteuern sind teilweise zur Hälfte veranlagt Grund- und Gewerbesteuer. Von den unter 21-43 sind 21-24 aufgeführt, eine gleiche Steuerzahlung während der Wahlperiode ist unter 24-43 aufgeführt zur II. Abteilung, weil die Steuerpflichtigen bei einem von Wahlberechtigten bei einem der unter 47-54 aufgeführten Wähler wählten.
48		122	40				170	40	
		294			20x3=60		354		
12		3	40				15	40	
94					2x3=6		30		
9		18			3x3=9		30		
		67	30		8x3=24		91	30	
		84			20x3=60		144		
		30			5x3=15	5x1	45		
		27			10x3=30		57		
		10	60		6x3=18	6x1	28	60	
		75	60		42x3=126	42x1	201	60	
		75			50x3=150	50x1	225		
841	80	2296	60		510		3248	40	
Davon ein Drittel								1449	

Somit S. 103), in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Aufhebung der Wahlsteuer vom 14. März 1903, ist der Steuerbetrag der Wähler Reich (Nr. 44) von der für die I. und II. Abteilung berechneten Steuer abgezogen und der III. Abteilung zugeführt.



Anlage B.

Verhandelt..... den ten 1.....

In dem auf heute zur Wahl von..... Wahlmännern für den Urwahlbezirk..... anberaumten Termin wurde die Wahlverhandlung damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher zum Protokollführer den

und zu Besitzern die

1.
2.
3.
4.
5.
6.

ernannte. Er verpflichtete diese mittels Handschlags an Eidesstatt und wies auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hin, von denen ein Abdruck im Wahllokale auslag.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abteilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der anliegenden Abteilungsliste nacheinander auf, wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wurde. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten, die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen sofort in die Abteilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug.....

zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

} Stimmen sind abgegeben.....

Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden.....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also..... und ist mithin die absolute Mehrheit.....

Es haben erhalten

	Stimmen
1.	"
2.	"
3.	"
4.	"
5.	"
6.	"
7.	"
8.	"
9.	"
10.	"
11.	"
12.	"

Da der..... aus.....
 { die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der
 { Versammlung bekannt gemacht, und er erklärte, da er in der Versammlung anwesend
 { war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

nicht durch-
 fischen,
 wenn 2
 Wahl-
 männer zu
 wählen sind.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. aus
2. aus

die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten haben, so wurden sie, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 17 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abteilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durchstrichen, wenn keine Abstufung erforderlich ist.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1.
2.
- (3.)
- (4.)

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug

zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Stimmen sind abgegeben
ungültige Stimmen waren vorhanden
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Mehrheit

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

- | | |
|-----------|---------|
| 1. | Stimmen |
| 2. | " |
| (3.) | " |
| (4.) | " |

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl gestellten vorliegt.

Da der aus
und der aus
die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten { hat } , so { ist er }
hiernach { zum Wahlmann } gewählt worden und wurde(n) als solche(r) der Ver-
sammlung bekannt gemacht. { zu Wahlmännern }
*) (Siehe Anmerkung.)

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl gestellten nicht vorliegt.

Da auf { beide } zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmen-
zahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Los,
welches auf den aus
und den aus fiel.
{ Dieser } wurde(n) der Versammlung als { Wahlmann } bekannt gemacht.
{ Diese } Wahlmänner

Auf Befragen erklärte(n) { er } , da er (sie) in der Versammlung anwesend war(en), daß { er } die Wahl annähme(n), und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen.

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen, als Wahlmänner zu wählen waren und ergibt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche Personen gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absätze des § 17 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

- 1.
- 2.

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug
 ungültige Stimmen waren vorhanden
 die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
 und ist mithin die absolute Mehrheit

Es erhielten bei dieser engeren Wahl
 1. Stimmen
 2. "

Da der aus
 Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Mehrheit gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

Da auf beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Los, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den aus
 fiel. Dieser wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, diese annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der dritten Abteilung wurden in Gemäßheit des § 14 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der **zweiten Abteilung**

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abteilung in der Reihenfolge der Abteilungsliste nacheinander auf, wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wurde. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen sofort in die Abteilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug

zu streichen, wenn nur } Stimmen sind abgegeben.....
 1 Wahlmann zu wählen ist. } für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden
 Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
 und ist mithin die absolute Mehrheit

wird durchgeführten, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmeneinheit erhalten haben.
 wird durchgeführten, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durch-
 geführt,
 wenn keine
 Abstimmung
 erforderlich
 ist.

wird durch-
 geführt,
 wenn
 Stimmen-
 gleichheit
 vorliegt.

wird durch-
 geführt,
 wenn
 Stimmen-
 gleichheit
 nicht vorliegt

Es haben erhalten

1.	Stimmen
2.	"
3.	"
4.	"
5.	"
6.	"
7.	"
8.	"
9.	"

Da der aus
 die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der
 Versammlung bekannt gemacht, und er erklärte, da er in der Versammlung anwesend
 war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da aus
 1.
 2.
 die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten haben, so wurden sie, als
 zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten
 sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und
 unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

*) Da hiernach keiner die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde nach den
 Bestimmungen des § 17 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei,
 da die Abteilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die
 engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen
 zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. Genannten eine gleiche
 Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los, welches durch die
 Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1.
2.
- (3.)
- (4.)

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungsliste fragte der Wahl-
 vorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als
 sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug

zu streichen, wenn nur
 1 Wahlmann zu wählen ist. } Stimmen sind abgegeben

ungültige Stimmen waren vorhanden

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also

und ist mithin die absolute Mehrheit

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1.	Stimmen
2.	"
(3.)	"
(4.)	"

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen, als Wahlmänner zu wählen waren und ergibt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche Personen gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absätze des § 17 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

Da der aus
 und der aus
 die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten { hat }, so { ist er }
 { haben },
 hiernach { zum Wahlmann } durch absolute Mehrheit gewählt worden und wurde(n) als
 { zu Wahlmännern }
 solche(r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) (Siehe Anmerkung Seite 311.)

Da auf { beide } zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmen-
 { alle 4 }
 zahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Los,
 welches auf den aus fiel.
 und den aus
 { Dieser } wurde(n) der Versammlung als { Wahlmann } bekannt gemacht.
 { Diese } Wahlmänner

Auf Befragen erklärte(n) { er } , da er (sie) in der Versammlung anwesend
 { sie }
 war(en), daß er (sie) die Wahl annähme(n), und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in bezug auf diesen zur engeren
 Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst
 dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen
 zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. Genannten eine
 gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los,
 welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1.
2.

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungsliste fragte der Wahl-
 vorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als
 sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug

ungültige Stimmen waren vorhanden

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also

und ist mithin die absolute Mehrheit

Es erhielten bei dieser engeren Wahl
 1. Stimmen
 2. "

Da der aus
 Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Mehrheit
 gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

Da auf beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter
 ihnen das Los, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und
 auf den aus
 fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt,
 erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der zweiten Abteilung wurden in Gemäßheit des § 14 des Reglements zum Abtreten
 veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der
ersten Abteilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der
 Urwähler dieser Abteilung in der Reihenfolge der Abteilungsliste nacheinander auf,

wird durchgeführten, wenn Stimmgleichheit unter allen zur engeren Wahl gestellten vorliegt.
 wird durchgeführten, wenn Stimmgleichheit unter allen zur engeren Wahl gestellten nicht vorliegt.
 wird durchgeführten, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.
 wird durchgeführten, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wurde. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten, die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen sofort in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug.....

zu streichen, wenn nur } Stimmen sind abgegeben.....
 1 Wahlmann zu wählen ist. } für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden.....
 Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also.....
 und ist mithin die absolute Mehrheit.....

Es haben erhalten

1.	Stimmen
2.	"
3.	"
4.	"
5.	"
6.	"
7.	"
8.	"

Da der aus
 die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, und er erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da aus
 1. aus
 2. aus
 die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten haben, so wurden sie, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

*) Da hiernach keiner die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 17 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1.
2.
- (3.)
- (4.)

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen, als Wahlmänner zu wählen waren und ergibt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche Personen gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absätze des § 17 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

wird durchstreichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstreichen, wenn 2 Männer zu wählen sind.
 wird durchstreichen, wenn nur 1 Mann zu wählen ist.

wird durchstreichen, wenn keine Abstimmung erforderlich ist.

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug

zu streichen, wenn nur } Stimmen sind abgegeben.....
1 Wahlmann zu wählen ist.

ungültige Stimmen waren vorhanden.....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also.....

und ist mithin die absolute Mehrheit.....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1.	Stimmen
2.	"
(3.)	"
(4.)	"

Da der aus
und der aus

die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten { hat } , so { ist er }
{ haben } { sind sie }

hiernach { zum Wahlmann } durch absolute Mehrheit gewählt worden und wurde(n) als
{ zu Wahlmännern }
solche(r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) Siehe Anmerkung Seite 313.)

Da auf { beide } zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmen-
{ alle 4 }
zahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Los,
welches auf den aus
und den aus fiel.

{ Dieser } wurde(n) der Versammlung als { Wahlmann } bekannt gemacht.
{ Diese } { Wahlmänner }

Auf Befragen erklärte(n) { er } , da er (sie) in der Versammlung anwesend
war(en), daß er (sie) die Wahl annahm(e) und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in bezug auf diesen zur engeren
Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst
dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen
zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. Genannten eine
gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los
welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1.
2.

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug

ungültige Stimmen waren vorhanden.....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also.....

und ist mithin die absolute Mehrheit.....

Es erhielten bei der engeren Wahl

1.	Stimmen
2.	"

Da der aus
Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Mehrheit
gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl gestellten vorliegt.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl gestellten nicht vorliegt.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchstrichen, wenn Stimmen-gleichheit vorliegt.

Da auf beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loß, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den aus fiel. Dieser wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, diese annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Bescheinigung(en) darüber, daß die sämtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, wird } hier beigefügt.
werden }

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und nebst der Abteilungsliste wie folgt vollzogen worden.

Der Wahlvorsteher.

Die Beisitzer.

Der Protokollführer.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

854. 902. Bergpolizeiverordnung

betreffend

Maßregeln gegen die Wurmkrankheit der
Vergleute.

Auf Grund des § 197 des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 wird nach Anhörung des Vorstandes der Sektion II der Knappschaftsberufsgenossenschaft für den Bezirk des unterzeichneten Oberbergamtes, soweit er die Regierungsbezirke Arnberg und Düsseldorf, sowie von dem Regierungsbezirk Münster die Kreise Recklinghausen und Lüdinghausen umfaßt, verordnet, was folgt:

I. Feststellung des Umfanges der Krankheit.

§ 1.

Der Besitzer eines jeden im Betriebe befindlichen Steinkohlenbergwerks hat alsbald auf seine Kosten durch einen geeigneten dem Königlichen Oberbergamte unverzüglich zu benennenden Arzt mindestens 20 Prozent der unterirdischen Belegschaft einer jeden selbständigen Schachtanlage (einschließlich der Betriebsbeamten) mittels des Mikroskops auf das Vorhandensein mit dem Eingeweidewurm (*Ankylostomum duodenale*) zuverlässig (vgl. § 7) untersuchen zu lassen und das Ergebnis dieser Untersuchung binnen längstens zwei Monaten, von dem Geltungsbeginn dieser Verordnung an gerechnet, dem Königlichen Oberbergamte, durchlaufend bei dem zuständigen Bergrevierbeamten unter Benutzung des dieser Verordnung beigefügten Formulars anzuzeigen.

Ob und inwieweit die im Absatz 1 vorgesehene Untersuchung auf einer Zeche etwa wiederholt oder auf

andere Teile der Belegschaft ausgedehnt werden soll, bestimmt das Königliche Oberbergamt.

§ 2.

Die nach § 1 zu untersuchenden Belegschaftsmitglieder sind von dem Bergwerksbesitzer unter Zuziehung des ebenda bezeichneten Arztes auszumustern. Dabei sind besonders die in feuchten und warmen Teilen des Grubengebäudes beschäftigten Belegschaftsmitglieder heranzuziehen. Unter den zur Untersuchung Bestimmten müssen alle unterirdisch beschäftigten Arbeiterklassen, also Kohlenhauer, Gesteinsbauer, Reparaturbauer, Schlepper, Schießmeister, Förderaufseher, Wettermänner, Spritzmeister, Schlosser (Rohrleger), Pferdetreiber, Grubenmaurer, Anschläger und Bremser, sowie die Beamten vertreten sein, und zwar in demselben Verhältnis von mindestens rund 20 Untersuchten auf je 100 Angehörige der einzelnen Beschäftigungsarten.

II. Sicherung gegen die Weiterverbreitung der Krankheit.

§ 3.

Der Werksbesitzer darf einen Arbeiter oder Beamten, der von Inkrafttreten dieser Verordnung an auf einem Steinkohlenbergwerk angelegt wird, zur Arbeit unter Tage nicht eher zulassen, als bis auf Grund einer zuverlässigen, nicht länger als zwei Wochen zurückliegenden ärztlichen Untersuchung schriftlich bescheinigt ist, daß in dessen Stuhlgeränge Wurmeier nicht vorhanden sind.

§ 4.

Der Werksbesitzer ist verpflichtet, jeden nach Maßgabe des § 3 untersuchten Arbeiter oder Beamten, sofern derselbe weiterhin unter Tage beschäftigt werden soll, in der sechsten Woche seit dem Abschluß der

ersten mikroskopischen Rotuntersuchung einer erneuten solchen Untersuchung unterziehen zu lassen, die sich aber auf die mikroskopische Prüfung nur eines Stuhlganges beschränken darf.

Diese Untersuchung muß durch einen der vom Oberbergamt hierzu ermächtigten Ärzte (§ 7) erfolgen.

III. Allgemeine Vorschriften.

§ 5.

Die Arbeiter und Beamten der Steinkohlenbergwerke sind verpflichtet, sich den zur sachgemäßen Durchführung der mikroskopischen Untersuchung vom Arzt für erforderlich erklärten Maßregeln zu unterwerfen.

§ 6.

Ein Belegschaftsmitglied, welches durch die mikroskopische Untersuchung als mit dem Wurm behaftet festgestellt worden ist, darf zur Arbeit unter Tage nicht eher wieder zugelassen werden, als bis auf Grund einer zuverlässigen ärztlichen Untersuchung schriftlich bescheinigt ist, daß in seinem Stuhlgang Wurmeier nicht mehr aufgefunden worden sind.

Soweit die Zahl der auf diese Weise zu gleicher Zeit von der Beschäftigung unter Tage ausgeschlossenen Arbeiter einer selbständigen Schachtanlage fünfzehn Prozent der ganzen unterirdischen Belegschaft dieser Schachtanlage übersteigt, greift das Verbot des Absatzes 1 nicht Platz.

§ 7.

Die Namen und Wohnungen derjenigen Ärzte, welche zur Ausstellung der in dieser Verordnung verlangten schriftlichen Bescheinigungen seitens des Oberbergamts ermächtigt werden, sind durch Aushang auf jeder selbständigen Schachtanlage bekannt zu machen.

Als zuverlässig im Sinne dieser Verordnung ist diejenige Untersuchung anzusehen, welche die mikroskopische Prüfung von mindestens drei an verschiedenen Tagen stattgefundenen Rotentleerungen des untersuchten Arbeiters oder Beamten umfaßt hat.

§ 8.

Die in den §§ 3, 4 und 6 dieser Verordnung verlangten ärztlichen Bescheinigungen, welche das Ergebnis der an den einzelnen Tagen vorgenommenen mikroskopischen Untersuchungen erkennen lassen müssen, sind als Anlage der Belegschaftsliste auf der Zeche aufzubewahren.

§ 9.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bedürfen der Genehmigung des Oberbergamtes.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung, insbesondere auch gegen eine gemäß § 1 Absatz 2 getroffene Bestimmung des Oberbergamtes, und gegen die bei einer Ausnahmegewährung etwa gesetzten

besonderen Bedingungen werden gemäß § 208 des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 11.

Die Verordnung tritt am 1. August 1903 in Kraft.
Dortmund, den 13. Juli 1903. I. 9275.

Königliches Oberbergamt. Baur.

Begründung.

Gegenüber dem großen Umfange, welchen die Wurmkrankheit auf den Steinkohlenbergwerken des rheinisch-westfälischen Industriegebiets nachgerade gewonnen hat, erweisen sich die Vorkehrungsmaßregeln, welche in der sogenannten Gesundheitspolizeiverordnung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund vom 12. März 1900 getroffen sind, nicht mehr als ausreichend; sie bedürfen der Ergänzung. Diese Ergänzung wird geschaffen einmal durch die Vorschriften der neuen Bergpolizeiverordnung und ferner durch die Bestimmungen der bergpolizeilichen Anordnungen, welche zur Zeit schon für die als wurmverseucht oder wurmverdächtig bekannten einzelnen Gruben erlassen sind oder auf Grund der Ergebnisse der in der neuen Bergpolizeiverordnung vorgesehenen mikroskopischen Durchmusterung von 20 Prozent der unterirdischen Belegschaft demnächst noch erlassen werden sollen.

Um den Feind, die Wurmkrankheit, richtig und mit gehörigem Nachdruck bekämpfen zu können, ist es vor allem erforderlich, den Umfang seiner Verbreitung so schnell und so sicher, als möglich, festzustellen. Diesem Zwecke dienen die Vorschriften des Abschnittes I der Verordnung. Ergibt die hier vorgesehene „Stichprobenuntersuchung“ das Vorhandensein der Wurmkrankheit auf einer Grube, so wird auf dieser — nötigenfalls durch besondere bergpolizeiliche Anordnung — die mikroskopische Untersuchung der gesamten unterirdischen Belegschaft angeordnet und durch diese, mehrfach zu wiederholenden, Untersuchungen der Kreis der wurmbefallenen Personen festgestellt werden. Um indessen auch möglichst bald die Heilung der Wurmbefallenen und damit eine Verminderung der Übertragungsgefahr herbeizuführen, ist es schon bei der Stichprobenuntersuchung — und selbstverständlich ebenso bei der etwaigen späteren Untersuchung der gesamten Belegschaft — notwendig, die bei den Untersuchungen als wurmbefallene erkannten Personen unverzüglich aus der unterirdischen Grubenarbeit auszuschneiden und sie erst wieder zur Arbeit zuzulassen, wenn sie durch eine Abtreibungskur von dem Wurm befreit sind. Zu diesem Zwecke sind die Vorschriften des § 3 gegeben.

„Zu den einzelnen §§ des Abschnittes I ist folgendes zu bemerken:“

Ein Arzt, welcher die im § 1 vorgesehene Untersuchung vorzunehmen in der Lage ist, wird den Bergwerksbesitzern auf Verlangen vom Vorstande des Allgemeinen Knappschaftsvereins oder vom Leiter des Seucheninstituts zu Gelsenkirchen, Dr. Bruns daselbst, alsbald vorgeschlagen werden können.

Auch die im § 1 vorgesehene ärztliche Untersuchung muß, um eine tunlichste Sicherheit für die Richtigkeit ihres Ergebnisses zu liefern, sich auf eine Prüfung von mindestens drei an verschiedenen Tagen stattgefundenen Kotentleerungen erstrecken; diese Forderung entspricht den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft. Selbstverständlich ist die zweite und dritte Kotuntersuchung bei dem einzelnen Belegschaftsmitglied entbehrlich, wenn schon die erste ein positives, das Vorhandensein des Wurmes nachweisendes Ergebnis zeitigt hat.

Die im §. 2 gegebenen Vorschriften über die Ausmusterung der zu untersuchenden Personen werden aufs Sorgfältigste zu beachten sein. Bei ihrer etwaigen Nichtbeachtung würde auf Grund des §. 1 Abs. 2 eine Wiederholung der Untersuchung angeordnet werden. Die vorgeschriebene Zuziehung eines Arztes hat den Zweck, daß insbesondere auch diejenigen Belegschaftsmitglieder mit ausgemustert werden, welche schon äußerlich die Anzeichen von Ankylostomiasis tragen und deren baldige Heilung in ihrem eigenen Interesse und zur Verhütung der von ihnen drohenden Übertragung der Krankheit dringend notwendig erscheint.

Der Abschnitt II der Verordnung behandelt dasjenige prophylaktische Bekämpfungsmittel, welches den wirksamsten Erfolg gegen die Weiterverbreitung der Krankheit verspricht. Da der Natur der Sache nach durch keine auch noch so scharfe Vorsicht mit Sicherheit der Erfolg erreicht werden kann, daß jeder Arbeiter unter Tage seinen Kot nur in die dafür bestimmten Abortgefäße entleert, vielmehr nach wie vor auch noch nach den Erfahrungen der letzten Zeit mit der Tatsache gerechnet werden muß, daß der Arbeiter unter Tage dem § 7 der Gesundheitspolizeiverordnung zuwiderhandelt, so muß Vorsorge dahin getroffen werden, daß kein mit dem Wurm behafteter Arbeiter mehr zur Arbeit unter Tage zugelassen wird, es muß also in erster Reihe jeder neu auf einer Zeche zur Anlegung kommender Arbeiter den im § 3 der Verordnung vorgesehenen Nachweis erbringen. Andernfalls laufen auch die bisher noch von dem Wurm verschonten Schächtanlagen Gefahr, verfeucht zu werden. Ist doch gewiß die Richtigkeit der Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß gerade durch den massenhaften Wechsel dem Arbeiter von einer Zeche zur andern ohne vorherige Untersuchung auf Wurmrkrankheit die Krankheit die-

jenige Ausdehnung hat gewinnen können, welche jetzt leider zu beobachten ist.

Um dem seine Arbeitsstelle wechselnden Arbeiter die Erbringung des im § 3 geforderten Nachweises zu erleichtern, ihm insbesondere, wenigstens im Falle der ordnungsmäßigen Kündigung, jede Unterbrechung der Arbeitszeit zu ersparen, ist vorgeschrieben, daß er die ärztliche Untersuchung bereits in den letzten 14 Tagen seiner Beschäftigung auf der bisherigen Arbeitsstelle vornehmen lassen und auf diese Weise den Nachweis der Wurmfreiheit bereits vor dem Wechsel seiner Beschäftigung in Händen haben kann. Seine Beschäftigung über Tage wird außerdem durch den Mangel des Nachweises nicht gehindert.

Die im § 4 vorgeschriebene Nachuntersuchung ist erforderlich, weil andernfalls ein Arbeiter, in dessen Kot vor seiner Neuanlegung Wurmeier noch nicht aufgefunden worden sind, obwohl er tatsächlich doch mit dem Wurm, aber noch nicht mit dem schon voll zur Entwicklung gelangten behaftet war, dann, nachdem der Wurm etwa 4 bis 6 Wochen später geschlechtsreif geworden ist, durch seine Exkremente die neue Arbeitsstelle infizieren kann. Diese Nachuntersuchung soll dazu dienen, solche bisher unentdeckt gebliebenen Fälle von Wurmbefastung nachträglich noch zu ermitteln.

Der III. Abschnitt behandelt allgemeine Vorschriften.

Der § 5 ist auch ausgedehnt worden auf die Arbeiter und Beamten derjenigen Zechen, auf denen der Bergwerksbesitzer freiwillig eine ständige mikroskopische Durchmusterung der Belegschaft angeordnet hat und für die deshalb weder die §§ 1 und 2 dieser Verordnung, noch besondere Anordnungen notwendig erscheinen. Da die für diese Zechen getroffenen Anordnungen und Einrichtungen den behördlich angeordneten entsprechen, so waren auch zu ihrer sachgemäßen und wirksamen Durchführung gleiche Vorschriften zu treffen, wie für die unter die Verordnung fallenden Untersuchungen. Dies gilt insbesondere von der Verpflichtung der Arbeiter, sich den vom Arzte für erforderlich erachteten Maßregeln zu unterwerfen, der Verpflichtung der Werksbesitzer, die wurmbefasteten Personen aus der unterirdischen Grubenarbeit auszuscheiden und von der im Interesse einer Weiterführung des Betriebes notwendigen, aus § 6 Absatz 2 ersichtlichen Einschränkung dieser Verpflichtung.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß falls wirklich im Einzelfalle diese Einschränkung Platz greift, davon stets zunächst und in erster Reihe diejenigen Belegschaftsmitglieder von der Arbeit unter Tage ausgeschlossen bleiben, welche am schwersten von der Krankheit befallen sind.

Die Namen und Wohnungen der zur Ausstellung der Wurmfreiheitsbescheinigungen befähigten Ärzte werden den Bergwerksbesitzern in einer Liste rechtzeitig seitens der Bergbehörde bekannt gegeben werden; diese

Liste wird auszuhängen und je nach Bedarf etwa nachzutragen sein.

Sollten ganz besondere Ausnahmefälle noch eine weitere Abweichung von den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich machen, so bietet hierzu die Ausnahmenvorschrift des § 9 das geeignete Auskunftsmittel.

Im übrigen sollen auf Grund des § 9 alle diejenigen Schächtanlagen, für welche zur Zeit schon bergpolizeiliche Anordnungen, betreffend Sicherheitsmaß-

regeln gegen die Wurmkrankheit bestehen, ohne weiteres von der Geltung der §§ 1 und 2 der Verordnung befreit werden, während eine gleiche Befreiung für diejenigen anderen Schächtanlagen, auf denen der Bergwerksbesitzer selbst schon freiwillig eine ständige mikroskopische Durchmusterung der unterirdischen Belegschicht eingerichtet hat, auf Antrag und nach Prüfung der einschlägigen konkreten Verhältnisse ausgesprochen werden kann.